



IHK Gründerworkshop

Steuern und Buchführung



Inhalt

- I. Vorbereitung auf Ihr Unternehmen
- II. Buchführungspflicht
- III. Das Finanzamt
- IV. Umsatzsteuer
- V. Jahresabschluss
- VI. Einkommensteuer
- VII. Körperschaftsteuer
- VIII. Gewerbesteuer
- IX. Lohnsteuer

I. Vorbereitung auf Ihr Unternehmen

Was ist in der Vorbereitungsphase zu beachten?

- Organisatorisches
- Rechtsformüberlegungen (auch aus steuerlicher Sicht)
- Alle Ausgaben aufzeichnen, Belege sammeln



II. Buchführungspflicht

Gesetzliche Verpflichtung (gemäß § 141 Absatz 1 AO),
wenn

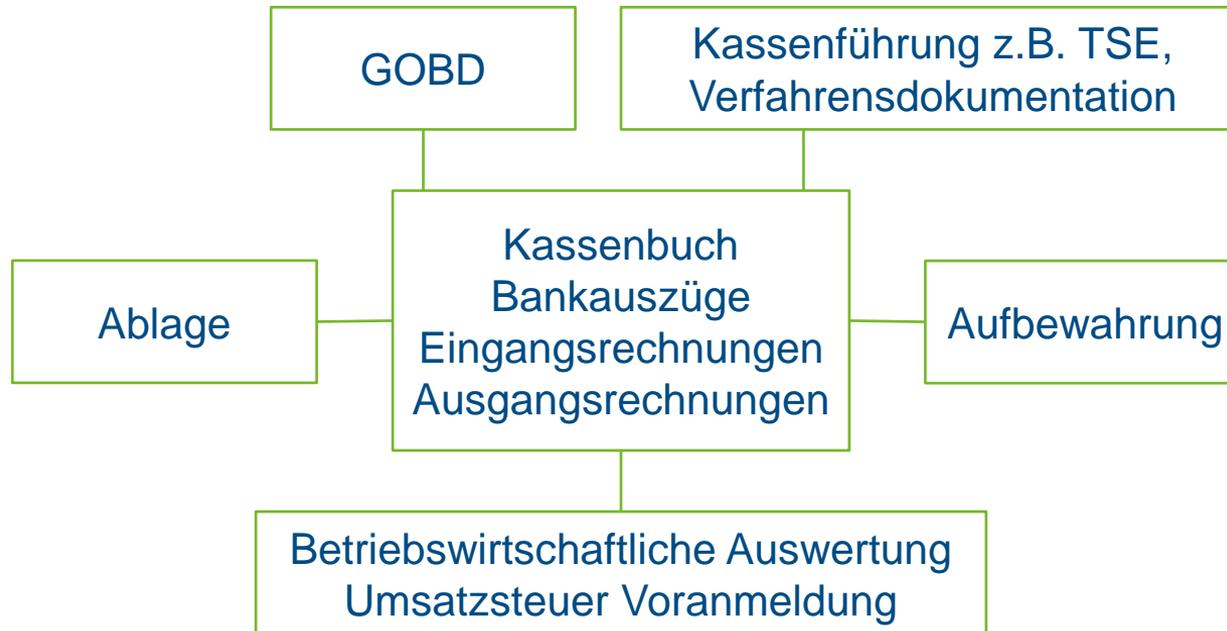
oder

Umsatz größer als
800.000,00 €
im Jahr

Gewinn größer als
80.000,00 €
im Jahr

Freiberufler: Wenn freiwillig bilanziert wird

Buchführung



Buchführungspflicht

Betriebswirtschaftliche Auswertung

	lfd. Monat	Gesamtjahr
Umsatz		
Materialeinsatz		
Rohgewinn		
Personalkosten		
Verwaltungskosten		
Abschreibungen		
Betriebsergebnis		
Zinsergebnis		
Ergebnis vor Steuer		
Steuern Eink. u. Ertr.		
Vorläufiges Ergebnis		



III. Das Finanzamt

Fragebogen

- Erfassung aller Daten
 - Erteilung Steuernummer (ID-Nummer)
 - Festsetzung Steuervorauszahlung
- ! Übermittlung innerhalb 1 Monats nach Eröffnung
(BMF v. 4.12.2020)

Empfehlungen

- SEPA-Basislastschrift
(Lastschrifteinzugsverfahren)
 - Lohnsteuer
 - Umsatzsteuer

Betriebsprüfung

- USt- und LSt-Nachschaу (kann unangemeldet erfolgen)
- Kassennachschaу
- Betriebsnahe Veranlagung
- Betriebsprüfung
- Sonderprüfungen

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 4. Dezember 2020

IV A 5 - O 1561/19/10003 :001

2020/0810001

Oberste Finanzbehörden der L ä n d e r

Auskunftspflicht nach § 138 Absatz 1b AO bei Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung);

Erstmaliger Anwendungszeitpunkt der elektronischen Übermittlungspflicht

Mein Schreiben vom 2. November 2020 - IV A 5 - O 1561/19/10003 :001; DOK 2020/1081650 -

Steuerpflichtige müssen dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erteilen (§ 138 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 4 AO). Diese Auskünfte sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln (§ 138 Absatz 1b Satz 2 AO), sofern das Finanzamt nicht zur Vermeidung unbilliger Härten die Auskunftserteilung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulässt (§ 138 Absatz 1b Satz 3 AO).

Die erstmalige Anwendung der elektronischen Übermittlungspflicht wird durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes BMF-Schreiben bestimmt (Artikel 97 § 27 Absatz 4 Satz 1 EGAO).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des § 138 Absatz 1b AO Folgendes:

1. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Bei Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit sind die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu erklären.

Folgende Fragebögen werden dabei unterschieden:

- Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen);
- Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft;

- Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft;
- Gründung einer Körperschaft nach ausländischem Recht;
- Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit.

2. Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der elektronischen Übermittlungspflicht

Ab dem 1. Januar 2021 sind - sofern die Auskunftserteilung nicht aufgrund eines Härtefalls nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zugelassen wurde (§ 138 Absatz 1b Satz 3 AO) - folgende Fragebögen zur steuerlichen Erfassung elektronisch nach Maßgabe des § 138 Absatz 1b Satz 2 AO zu übermitteln:

- Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen);
- Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft;
- Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft.

Elektronische Fragebögen zur steuerlichen Erfassung sowie weitere Informationen zur Übermittlung werden im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ (www.elster.de) zur Verfügung gestellt.

In den folgenden Fällen sind die Auskünfte bis auf Weiteres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen (Artikel 97 § 27 Absatz 4 Satz 2 EGAO):

- Gründung einer Körperschaft nach ausländischem Recht;
- Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit.

Diese Fragebögen zur steuerlichen Erfassung werden auf www.formulare-bfinv.de veröffentlicht.

3. Schlussbestimmungen

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zur Ansicht und zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

Dr. Misera

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

1.7 Empfangsberechtigt(er) für alle Steuerarten
Die unter Tr. 1.6 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsberechtigt.

1.8 Bisherige persönliche Verhältnisse
Bisherige Adresse falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind:

2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit
2.1 Ausschnitt des Unternehmens

2019fEEU01NET

2.2 Beginn der Tätigkeit (inklusive Vorbereitungsmaßnahmen)

2.3 Betriebsstätten
Bei mehreren Betriebsstätten:

2.4 Handelsregistrierung

2.5 Gründungsform

2019fEEU01NET

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Name, S. Zeile 4

2.6 Eisherige betriebliche Verhältnisse
 Ist in den letzten fünf Jahren schon ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden oder werden Sie an einer Personengesellschaft oder zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt?
 Ja Nein

3. Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)

3.1 Vorauszinsliche Einkünfte aus

	in Jahr der Betriebsführung (Einkünfte)	Ergebnisunternehmens- (EÜR)	Steuerfestlagen (EÜR)	im Folgejahr (Ergebnisunternehmens- (EÜR))
110 Land- und Forstwirtschaft				
111 Gewerbebetrieb				
112 Selbständiger Arbeit				
113 Nichtselbständiger Arbeit				
114 Kapitalvermögen				
115 Vermietung und Verpachtung				
116 Sonstige Einkünfte (z. B. Renten)				
117 Sondereinkünfte				
118 Steuerabzugsbeträge				

4. Angaben zur Gewinnermittlung

Gewinnermittlungsart: 1 = Einnahmenüberschussrechnung 2 = Bilanzvergleichsverfahren 3 = Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft) 4 = Sonstige (z. B. § 14a EStG) (Angaben bitte in Zusatzzeile vornehmen)

Hinweis: Die Befreiungsbefugnis gemäß § 40 Abs. 1 Satz 9 EStG nach amtlich vorgezeichneten Datenatz durch Datenfernübertragung zu bestimmen.
 Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?
 Ja Nein Beginn (TT.MM.JJJJ)

5. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) (Sonderregelung)
 Das Merkmal zum Steuerabzug bei Bewerksstellungen steht Ihnen im Internet unter www.bstt.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt einholen.

6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Zahl der Arbeitnehmer: (einschließlich Auszubildende) insgesamt davon als Familienangehörige geringfügig Beschäftigte

Beginn der Lohnzahlungen (TT.MM.JJJJ) EÜR

Vorauszinsliche Lohnsteuer im Kalenderjahr

Hinweis: Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt den Anmeldezeitraum gem. § 41a EStG.

2019 sEEU01SNET 2019 sEEU01SNET

Name, S. Zeile 4

Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betriebsverdienst eingetragen.

7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

7.1 Summe der Umsätze
 im Jahr der Betriebsführung im Folgejahr

7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))
 Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:
 Ja Nein (siehe Eintragungen zu Tr. 2.5 Übernahme)

7.3 Kleinrentnerregelung
 Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinrentnerregelung in Anspruch genommen.
 In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.
 Hinweis: Angaben zu Tr. 7.2 sind nicht erforderlich. Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.

7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)
 Ich bin Organträger/Inhaber/Organgesellschafter.
 Ja Nein

7.5 Steuerbefreiung
 Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:
 Ja Nein (z. B. unentgeltliche Tätigkeit) (§ 4 Nr. UStG)

7.6 Steuerersatz
 Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen.
 Ja Nein (§ 12 Abs. 2 Nr. UStG)

7.7 Durchschnittssatzbesteuerung
 Es werden ganz oder teilweise Umsätze ausgeführt, die der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG unterliegen.
 Ja Nein (z. B. unentgeltliche Tätigkeit) (§ 24 Abs. 1 Nr. UStG)

2019 sEEU01NET 2019 sEEU01NET

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

7.8 Soll-/Istversteuerung der Entgelte

148 Ich besinne die Umsatzsteuer nach vereinfachten Entgelte (Selbstversteuerung) oder vereinfachten Entgelten. Ich beantrage hiermit die **Istversteuerung**, weil

149 bei auf das Kalenderjahr hochgerechneter Gesamterlöse für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.

150 ich von der Verpflegung, Bühnen zu führen und auf Grund jährlicher Bestandaufnahmen regelmäßig beschlossene zu machen, nach § 14f. Außensteuer (ASt) verfahren bin.

151 Ich bin Umsatzsteuerpflichtig, für die ich als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes weder Berufungspflanzung bin noch freiwillig Bühnen führe.

7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

152 Ich beantrage für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organschaft zum Organträger zu beantragen.

154 Ich habe bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:

USt-IdNr. Vorgabedatum

7.10 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen

155 Es wird die Erteilung eines Fortschritts zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen (Vorfortschritt USt 170) beantragt.

156 Der Umfang der angeführten Bauleistungen, § 5, des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Wertumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).

157 Der Umfang der angeführten Gebäudereinigungsleistungen, § 5, des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Wertumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).

Hinweis: Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bescheinigung sind in geeigneter Weise in einer Anlage gleichfalls zu machen.

7.11 Besonderes Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“

7.11.1 Für ein inländisches Unternehmen:

Nur bei Ausführung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehübertragungen oder auf elektronischem Weg übertragenen sonstigen Leistungen an einen im Inland ansässigen Nichtsteuernehmer.

158 Ich werde das besondere Besteuerungsverfahren (Mini-one-stop-shop) in Anspruch nehmen (§ 18b UStG). Die entsprechenden Umsätze werden ich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklären.

Hinweis: Die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren muss grundsätzlich beim BZSt angezeigt werden. Die vorstehenden Angaben ersetzen deshalb nicht diese Anzeigeverpflichtung.

159 Ich habe keine Weiterleitung an einen anderen EU-Mitgliedsstaat und der Gesamtbetrag – ohne Umsatzsteuer – der oben bezeichneten Umsätze an in anderen EU-Mitgliedsstaaten ansässige Nichtsteuernehmer übersteigt im laufenden Kalenderjahr nicht 10.000 € und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan.

160 Auf die Möglichkeit der Versteuerung der entsprechenden Umsätze im Inland verzichte ich für mindestens zwei Kalenderjahre (§ 3a Abs. 5 Satz 3 UStG) vorzuziehen.

161 Die entsprechenden Umsätze werde ich im Inland (§ 3a Abs. 5 Satz 3 UStG) vorzuziehen.

162 Ich werde das besondere Besteuerungsverfahren (Mini-one-stop-shop) in Anspruch nehmen (§ 18b UStG). Die entsprechenden Umsätze werde ich beim BZSt erklären.

163 Die entsprechenden Umsätze werde ich direkt in den anderen EU-Mitgliedsstaaten erklären.

7.11.2 Für in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige Unternehmen:

Nur bei Ausführung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehübertragungen oder auf elektronischem Weg übertragenen sonstigen Leistungen an einen in Deutschland ansässigen Nichtsteuernehmer.

164 Ich werde das besondere Besteuerungsverfahren (Mini-one-stop-shop) in Anspruch nehmen (§ 18 Abs. 4 UStG). Die entsprechenden Umsätze werde ich über die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat erklären.

165 Ich bin in nur einem EU-Mitgliedsstaat ansässig und der Gesamtbetrag – ohne Umsatzsteuer – der oben bezeichneten Umsätze an in anderen EU-Mitgliedsstaaten ansässige Nichtsteuernehmer übersteigt im laufenden Kalenderjahr nicht 10.000 € und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan.

166 Die entsprechenden Umsätze werde ich im Ansässigkeitsstaat versteuern.

167 Auf die Möglichkeit der Versteuerung der entsprechenden Umsätze im Ansässigkeitsstaat verzichte ich für mindestens zwei Kalenderjahre.

168 Ich werde das besondere Besteuerungsverfahren (Mini-one-stop-shop) in Anspruch nehmen (§ 18 Abs. 4 UStG). Die entsprechenden Umsätze werde ich über die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat erklären.

169 Die entsprechenden Umsätze werde ich direkt in Deutschland erklären.

170

2019fEEU01NET 2019fEEU01NET

7.12 Umsätze im Bereich des Handels mit Waren über das Internet

171 Ich verkaufe über einen eigenen Webshop:

172 ein Waren (z. B. Bücher, CDs, DVDs, etc.)

173 Ich werde über einen/mehrere elektronische(n) Marktplatz(es) (z. B. d. § 25a Abs. 5 UStG) handeln. Zu diesem Zweck beantrage ich eine Bescheinigung über die Befreiung als Steuerpflichtiger (Unternehmer), § 5, d. § 25a Abs. 1 Satz 3 UStG zur Vermeidung bei dem/den Betreiber(in) des/der elektronischen Marktplatz(es) (z. B. § 25a Abs. 6 UStG).

174

Nr.	Name des elektronischen Marktplatzes	Identifikationsmerkmal (z. B. Accountname)
175 1		
176 2		
177 3		
178 4		
179 5		

Bei Aktivitäten auf mehr als fünf elektronischen Marktplätzen:
 179 Gesonderte Aufzählung ist beigefügt.

8. Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/ gemeinschaft

180 Beteiligung bei Umsatzverrentung

181 ja nein

182 Gesellschafter Kommanditist Abwicklungsmitglied

183 Rechtsform OH KG OHG OHfG KGfG KGfH HfG HfOH

184 Prozent Stammsumme

185 (Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei)

186 Anlagen: Teilnahmeverpflichtung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1.5) Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.5) Vorrecht (Tz. 1.6) Weitere organisationsrechtliche Verbindungen (Tz. 7.4) Empfangsvollmacht (Tz. 1.7) Übersicht weitere Marktplätze (Tz. 7.12) Einlagebeiträge/Beiträge (P+EEBE) (Tz. 2.3) Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)

187

188

189

190

Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 86, 90, 93 und 97 AO erhoben.

Datenschutzhinweise: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprüche im Zusammenhang mit dem Datenschutz sind unter www.steuern.de/unter-der-MaRin-Datenschutz oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

191 Die USt-IdNr. Die USt-IdNr. des/der Steuerpflichtigen und ggf. des/der Teilnehmers ist/ist ebenfalls anzugeben, wenn diese/der/diese/der Steuerpflichtigen/Teilnehmer/Teilnehmerin/Teilnehmerinnen oder Beschäftigten.

2019fEEU01NET 2019fEEU01NET

IV. Umsatzsteuer

Steuersatz 19 % (Ausnahmen 7 %)

Ausland: ID-Nummer
USt-frei: Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker,
Versicherungsvertreter

Kleinunternehmer § 19 – Umsatz:

- Laufendes Jahr voraussichtlich <50.000 €
- Vorjahr <22.000 €; bei Neugründung im Erstjahr ebenfalls nur 22.000 € (sachgerechte Schätzung)

➔ nein zur USt möglich, aber ratsam ?

Umkehrung der Steuerschuldnerschaft /
Reverse-Charge-Verfahren möglich
(z.B. bei Bauleistungen)

IV. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Abgabe grundsätzlich elektronisch, außer bei begründeten Ausnahmen

Verrechnung USt mit Vorsteuer

Abgabefrist 10. des Folgemonats (Verlängerung)



Neu:

die generelle monatlichen Abgabe wird für Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt

d.h. Abgabe grundsätzlich vierteljährlich, bei voraussichtlicher Steuerzahllast von mehr als 7.500 € monatliche Abgabe

Rechnungspflichtangaben

Rechnungspflichtangaben

Mustermann ❶ en gros & en detail Beispielweg 99 43210 Überall	❶ Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers																														
❷ Steuernummer Finanzamt oder USt-ID-Nummer	Angabe der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ❷ Identifikationsnummer Bei Gutschriften (Selbstfakturierung) Steuernummer des Leistenden / Lieferanten.																														
❸ 3. Februar 2023	❸ Ausstellungsdatum der Rechnung																														
Josef Huber ❹ Mustergasse 2 98765 Testheim USt-ID-Nummer: DE123456789 *	❹ vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers * Bei innergemeinschaftlicher Lieferung oder sonstiger Leistung innerhalb der EU, Angabe der USt-ID-Nummer																														
❺ Rechnung-Nr. 12345 (bzw. Gutschrift-Nr. 12345)	❺ fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die einmalig vergeben wird Bezeichnung „Gutschrift“ bei Selbstfakturierung Nicht bei Umsatzreduzierung; hier Angabe z. B. Storno, Rückvergütung, Boni, Rabatte, Preisdifferenz, Nachlass																														
❻ Lieferung vom 31. Januar 2023	❻ Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder bei Anzahlung der Zeitpunkt der Anzahlung - ausreichend ist Monatsangabe.																														
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>19 %</td> <td>7 %</td> </tr> <tr> <td>20 Fl. Cava Portell Brut</td> <td>250,00 €</td> <td>100,00 €</td> </tr> <tr> <td>50 Fl. Hengstenberg</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>❸ Altmeister</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>250,00 €</td> <td>100,00 €</td> </tr> <tr> <td>❹ ohne USt</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>USt: 7 %</td> <td></td> <td>7,00 €</td> </tr> <tr> <td>❸ USt: 19 %</td> <td>47,50 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>297,50 €</td> <td>107,00 €</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsbetrag gesamt</td> <td colspan="2"><u>404,50 €</u></td> </tr> </table>		19 %	7 %	20 Fl. Cava Portell Brut	250,00 €	100,00 €	50 Fl. Hengstenberg			❸ Altmeister				250,00 €	100,00 €	❹ ohne USt			USt: 7 %		7,00 €	❸ USt: 19 %	47,50 €			297,50 €	107,00 €	Rechnungsbetrag gesamt	<u>404,50 €</u>		❸ Aufschlüsselung nach Steuersatz ❸ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung (exakte Leistungsbeschreibung) ❸ Ausweis des Nettobetrags nach Steuersätzen ❸ anzuwendender Steuersatz auf Entgelt entfallender Steuerbetrag
	19 %	7 %																													
20 Fl. Cava Portell Brut	250,00 €	100,00 €																													
50 Fl. Hengstenberg																															
❸ Altmeister																															
	250,00 €	100,00 €																													
❹ ohne USt																															
USt: 7 %		7,00 €																													
❸ USt: 19 %	47,50 €																														
	297,50 €	107,00 €																													
Rechnungsbetrag gesamt	<u>404,50 €</u>																														

Um Ihren Vorsteueranspruch zu sichern, müssen auch Ihre Eingangsrechnungen alle diese Angaben enthalten. Eine eventuell nicht anerkannte Vorsteuer auf Grund fehlerhafter Rechnung ist Ihr bares Geld!

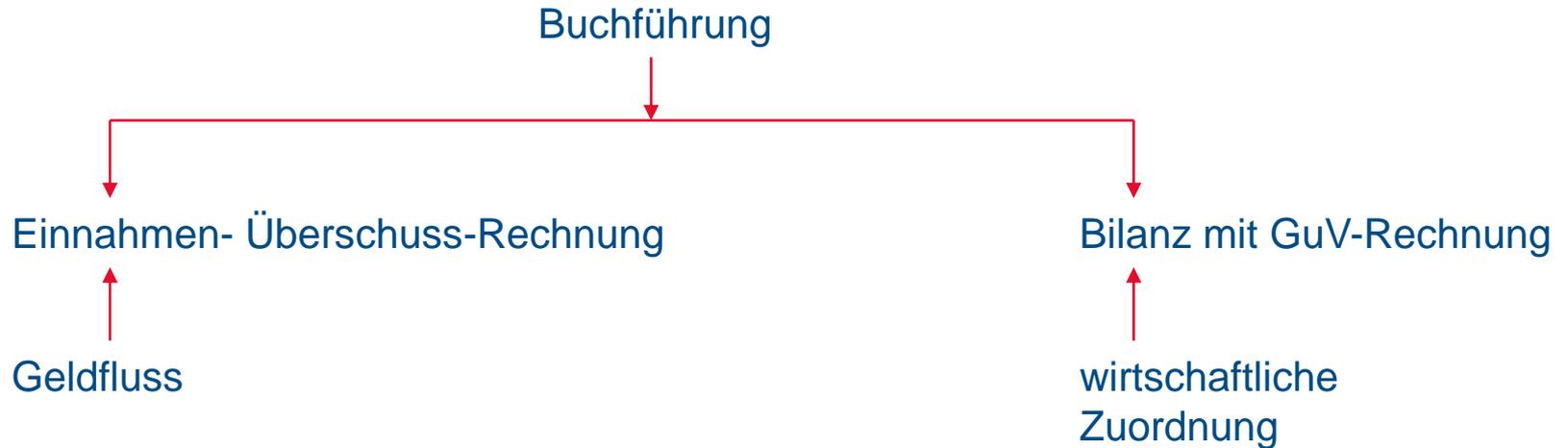
Kleinbetragsrechnungen bis brutto 250 €

Folgende Erleichterungen gelten bei so genannten „Rechnungen über Kleinbeträge“ bis brutto 250 €. Es müssen „nur“ folgende Angaben enthalten sein:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt. Bei verschiedenen Steuersätzen ist das Entgelt getrennt nach Steuersätzen aufzuteilen.

Diese Erleichterungen gelten nicht für Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen nach § 13b UStG.

V. Jahresabschluss



V. Jahresabschluss



Tipps und Hinweise

- Einlage von Wirtschaftsgütern
- Belege aufbewahren
- richtige Rechnung (USt-Ausweis)
- Vorsicht bei steuerlichem Betriebsvermögen
- Büro/Lager in Wohnhaus
- Kleinbetragsrechnungen: 250 €

V. Jahresabschluss

Steuern mindern durch Betriebsausgaben

Kfz	aber Eigenverbrauch (1%) oder Fahrtenbuch Hinweis auf 50 % Regelung
Bewirtung	nur 70 % abzugsfähig
Geschenke	bis 50,00 €
Reisekosten	Verpflegungspauschale 2-stufig (> 8 Std. = 14,00 €, mehrtätige Reisen: An- und Abreisetag = 14,00 €, volle Tage = 28,00 €) wenn Frühstück nicht extra ausgewiesen, Kürzung der Verpflegungspauschale
Abschreibungen	anteilig von Investitionskosten, GWG (bis 800 €) Sofortaufwand, alternativ zwischen 251 € und 1.000 € Sammelposten auf 5 Jahre abzuschreiben, Neuregelung EDV/IT für 2021 ist „vorgezogene Abschreibung“
Investitionsabzugsbetrag	vorgezogene Abschreibung, Voraussetzungen beachten

VI. Einkommensteuer

Einkommensteuer  Persönliche Steuer

Bemessungsgrundlage: Einkünfte

Gewerbebetrieb	
selbständige Arbeit	
nichtselbständige Arbeit	
Vermietung und Verpachtung	
Kapitalvermögen	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
sonstige Einkünfte	
Summe der Einkünfte	

VI. Einkommensteuer

zu versteuerndes Einkommen	
Steuer	
anrechenbare Kapitalertragssteuer	
Gewerbesteuer – Anrechnung	
Einkommensteuer – Vorauszahlung	
Nachzahlung / Erstattung	

VII. Körperschaftsteuer

Steuersatz 15 %

Ausschüttungen

ODER

mit 25 % Abgeltungssteuer
(keine Berücksichtigung von
Werbungskosten)

60% der Einkünfte mit ESt-Satz
& Berücksichtigung von 60 %
der Werbungskosten (bei
Anteilen im Betriebsvermögen)

VIII. Gewerbesteuer

Gewerbesteuermesszahl
3,5 % * Hebesatz

(bei HS 400 = 14%) Gewerbesteuer ist keine Betriebsausgabe mehr, Anrechnung mit dem 4 fachen des Gewerbesteuermessbetrags bei der Einkommensteuer

steuerliche Belastung abhängig vom Hebesatz

NICHT: Freiberufler



Ihre Checkliste

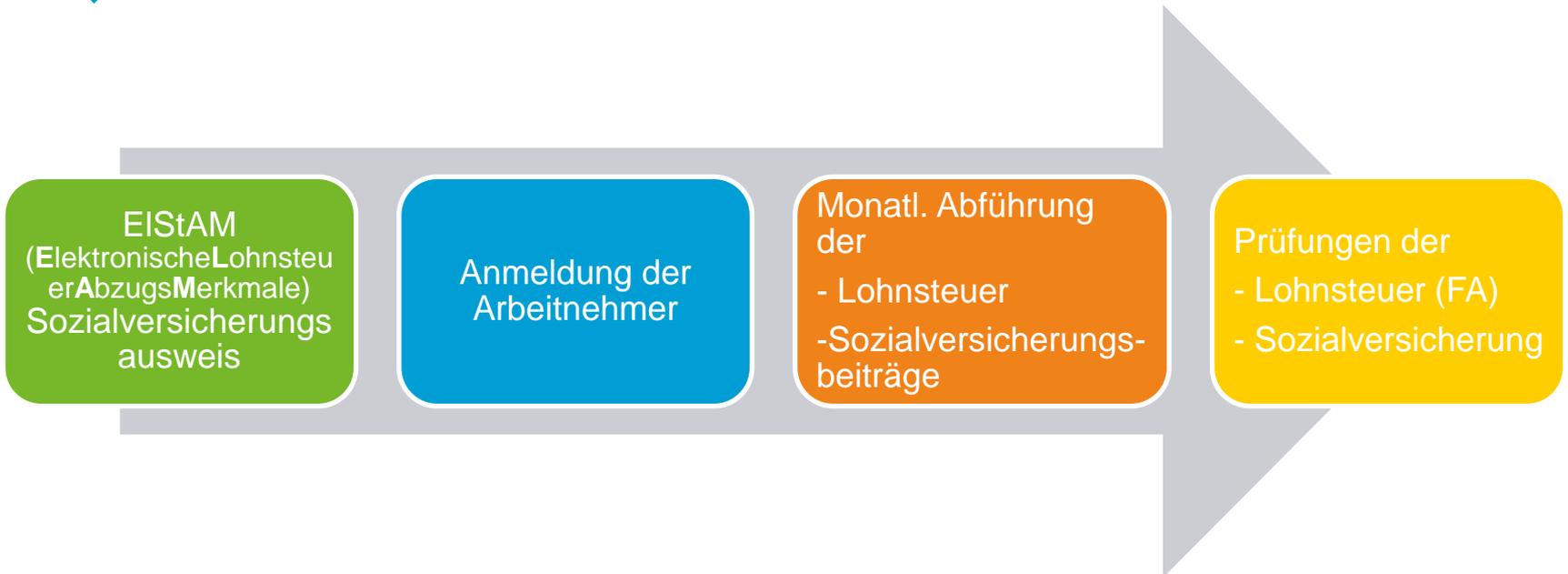
- I. Belege sammeln, Fahrten aufschreiben
- II. Haftungsbegrenzung – Rechtsform
- III. Aussagekraft Buchführung (BWA)
- IV. richtige Eingangsrechnung wegen Vorsteuerabzug
- V. Abgabe- und Zahlungstermine (USt/LSt)
- VI. steuerliches Betriebsvermögen (z. B. Büro, Lager etc.)

IX. Lohnsteuer

Es kommt grundsätzlich auf folgende Faktoren bei der Lohnabrechnung an:

- Arbeitsverhältnis (Festanstellung, kurzfristig beschäftigt, geringfügig beschäftigt)
- Abrechnung über Lohnsteuer oder Pauschale
- Zeitraum (kurz- oder langfristig beschäftigt)
- Steuerklasse

IX. Lohnsteuer



IX. Lohnsteuer

Beispiele zur Lohnsteuer

- Beispiel für Lohnabrechnung
- Beispiel für Minijobs
- Beispiel für kurzfristige Beschäftigung

Festanstellung

Gehalt	2.500,00 €
Steuer (Klasse 1)	229,83 €
Soli	-
KiSt	18,38 €
KV	202,25 €
PV	46,88 €
RV	232,50 €
AV	32,50 €
Gesamt Abzüge	762,34 €
Netto	1.737,66 €



Mindestlohn seit 01.10.2024: 12,41 Euro

Brutto (2.500,00 €) + AG-Anteil Sozvers. (522,63 €)

Gesamt AG Aufwand = 3.022,63 €

Kurzfristig Beschäftigte: Regelung seit 2016

Voraussetzung: maximal 3 Monate im Jahr oder 70 Arbeitstage im Jahr nicht berufsmäßig!

Variante 1:

Arbeitnehmer arbeitet maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage
und durchschnittlicher Verdienst maximal 150,00 € am Tag und 19,00 € Stundenlohn
(= 2.700,00 € gesamt)

Gehalt Brutto	2.700,00 €
Netto	2.700,00 €

Gehalt (2.700,00 €) + pauschale Steuer 25 % (675,00 €)

Gesamt AG Aufwand = 3.375,00 €

keine Sozialversicherung!

Kurzfristig Beschäftigte: Regelung seit 2016

Variante 2:

Verdienst unbegrenzt

Gehalt	2.000,00 €
Steuer	181,50 €
Soli	-
KiSt	14,52 €
Netto	1.803,98 €

Gesamt AG Aufwand = 2.000,00 €

keine Sozialversicherung!



Geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobs)

Für geringfügig Beschäftigte (538 Euro Job) gilt die **Rentenversicherungspflicht**.

Von dieser Pflichtversicherung kann sich der Arbeitnehmer auf schriftlichen Antrag befreien lassen.

Geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobs)

Voraussetzung: maximal 538,00 € im Monat

Gehalt 520,00 €

AG Aufwand KV 69,94 €

AG Aufwand RV 80,70 €

AG Aufwand Steuer 10,76 €

Umlage + Insolvenzgeld 7,53 €

Pauschaler Gesamtaufwand 168,93 €

Netto 538,00 €

Brutto (538,00 €) + AG Pauschaler Aufwand 168,93 €

Haben Sie Fragen?



 schwaben.ihk.de

 schwaben.ihk.de/newsletter

 [@IHKSchwaben](https://twitter.com/IHKSchwaben)

 [/IHKSchwaben](https://www.youtube.com/IHKSchwaben)

 [@ihschwaben](https://www.instagram.com/ihschwaben)

 [/ihk-schwaben](https://www.linkedin.com/company/ihk-schwaben)

 [companies/ihschwaben](https://www.x.com/companies/ihschwaben)

 [/ausbildung.ihk](https://www.facebook.com/ausbildung.ihk)